

83. August Wilhelm Schlegel an Ludwig Tieck

Coppet 8. Oct. [180]4

Schon lange habe ich Dir schreiben wollen, geliebter Freund, denn es ist mir ein Bedürfniß, von meinen Freunden in der Entfernung nicht vergessen zu werden, ich habe nur immer nicht zum Entschluß⁵ kommen können. Jezt geben mir die häuslichen Verhältnisse Deiner Schwester, die sich hoffentlich einer befriedigenden Auflösung nähern, einen dringenden Antrieb dazu.

Bernhardis Betragen gegen Deine Schwester ist so unglaublich gewesen, daß es in dieser Hinsicht bestätigender Zeugnisse zu bedürfen¹⁰ scheinen könnte, wiewohl Deine Schwester jeder Uebertreibung unfähig ist, und jedes Wort das aus ihrem reinen Gemüth kommt, den Stempel der strengsten Wahrheit an sich trägt. Ja ich glaube daß sie in der Freude sich endlich von so vielem unwürdigem Elend befreit zu fühlen und aus Abneigung mit ihrer Einbildungskraft bei dem¹⁵ Wiederwärtigen zu verweilen, manche Züge und Thatsachen wird haben ihrem Gedächtnisse entfallen lassen, und daß ich zwar nur als Augenzeuge, freilich oft als schmerzlich bewegter Zeuge, ein vollständiges Gemählde von ihren Leiden während der drei lezten Jahre aufzustellen im Stande bin. Du kennst meine Redlichkeit, ich brauche²⁰ Dir also nicht erst auf Ehre zu versichern, daß alles was ich hier schreibe die genaue und mir fest im Gedächtniß haftende Wahrheit ist, ich füge nur hinzu, daß Du Bernhardi meine Aussage auf keine Weise zu verheimlichen brauchst: ich bin gern bereit, sie ihm mündlich ins Angesicht zu wiederholen, und falls er sich beeinträchtigt finden sollte,²⁵ durch jede Genugthuung die er begehren mag, für meine Worte einzustehen.

Wie sehr durch das innre Misverhältniß des Geistes und Gemüths Deiner Schwester alle Tage und Stunden ihres Lebens verbittert worden, unternehme ich nicht zu beschreiben, ich will mich hauptsächlich auf³⁰ einen Punkt einschränken der näher mit dem äußern Recht zusammenhängt, nemlich die oekonomische Lage. Jeder Tagelöhner erkennt die Pflicht an, Frau und Kinder zu ernähren, wenn er dies aus Trägheit versäumt, so ist die Mutter gewiß berechtigt, in die gesammten Elternrechte einzutreten, allein für ihre Kinder zu sorgen, und sich mit³⁵ ihnen von dem Manne zu entfernen dem nur die Befriedigung eines sinnlichen Triebes und nicht irgend ein menschliches Gefühl auf den Namen des Vaters Anspruch gegeben hat. Bernhardi hatte sich der Sorge für seine Familie so sehr entzogen, daß es ihn gar nicht hätte wundern dürfen, wenn einmal plötzlich aus Mangel an dem Unent-⁴⁰behrlichsten sein häusliches Leben sich aufgelöst hätte. Der Gedanke